

Paris, den 29. Januar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie einen oder mehrere Anteile des Teilfonds **Amundi Prime USA** in Ihr Portfolio aufgenommen haben.

Die ETF-Anteilsklassen Ihres Teilfonds werden am 6. März 2024 mit dem Amundi Prime USA UCITS ETF, einem Teilfonds des Amundi ETF ICAV, konsolidiert. Konkret bedeutet dies, dass Sie Anteile am Teilfonds **Amundi Prime USA UCITS ETF** halten werden, die Ihre Anteile am Teilfonds Amundi Prime USA ersetzen.

Die Einzelheiten dieses Vorgangs können Sie dem beigefügten Dokument „Mitteilung an die Anteilseigner: Amundi Prime USA“ entnehmen. Diese von der CSSF genehmigte Mitteilung enthält alle Informationen, die gemäß den geltenden Vorschriften für diese Vorgänge erforderlich sind. Mit Hilfe dieses ausführlichen und genauen Dokuments können Sie sich mit den potenziellen Auswirkungen dieses Vorgangs auf Ihre Anlage vertraut machen. Bitte lesen Sie es daher aufmerksam durch.

Ihr Berater steht Ihnen weiterhin zur Verfügung, falls Sie weitere Informationen benötigen.

Bitte wenden Sie sich für weitere Informationen an den Kundendienst unter +49 89-992260 oder +49 800-8881928 oder per E-Mail an info_de@amundi.com.

Mit freundlichen Grüßen

AMUNDI ASSET MANAGEMENT

Benoit Sorel

Director – ETF, Indexing & Smart Beta

Amundi Index Solutions
Société d'investissement à capital variable
Geschäftssitz: 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
R.C.S. Luxembourg B206810
(die „**Gesellschaft**“)

Luxemburg, den 29. Januar 2024

MITTEILUNG AN DIE ANTEILSEIGNER: Amundi Prime USA

**Konsolidierung von Anteilen des
„Amundi Prime USA“ (der „ursprüngliche Teilfonds“) in „Amundi Prime USA
UCITS ETF“ (der „übernehmende Teilfonds“)**

Inhalt dieser Mitteilung:

- **Begründung** der geplanten Konsolidierung
 - **Anhang I:** Wesentliche Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen dem ursprünglichen Teilfonds und dem übernehmenden Teilfonds
 - **Anhang II:** Vergleich der Merkmale der übertragenen Anteilsklasse(n) des ursprünglichen Teilfonds und der entsprechenden übernehmenden Anteilsklasse(n) des übernehmenden Teilfonds
 - **Anhang III:** Zeitplan für die vorgesehene Konsolidierung
-

Sehr geehrte Anteilseignerin, sehr geehrter Anteilseigner,

im Rahmen der laufenden Überprüfung der Wettbewerbsfähigkeit des Produktsortiments und der Bewertung des Kundeninteresses wurde auf der Grundlage von Artikel 31 der Satzung des ursprünglichen OGAW nachfolgende Konsolidierung beschlossen:

- (1) Die in Anhang II beschriebenen ETF-Anteilsklassen (die „**übertragenen ETF-Anteilsklassen**“), die Sie möglicherweise am Amundi Prime USA, einem Teilfonds der Gesellschaft (der „**ursprüngliche OGAW**“), besitzen;

mit

- (2) Die in Anhang II beschriebenen Anteilsklassen von Amundi Prime USA UCITS ETF, ein Teilfonds von Amundi ETF ICAV, ein irischer OGAW, der als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen seinen Teilfonds gemäß dem Irish Collective Asset-Management Vehicles Act 2015 gegründet wurde, mit eingetragenem Sitz in One George's Quay Plaza, George's Quay, Dublin 2, Irland, eingetragen nach irischem Recht unter der Nummer C461194 und ordnungsgemäß von der Central Bank of Ireland (Zentralbank von Irland) dazu ermächtigt, (der „**übernehmende OGAW**“);

(die „**Konsolidierung**“).

Diese Mitteilung wird herausgegeben und Ihnen gesendet, um Sie angemessen und genau über die Konsolidierung zu informieren, damit Sie die Auswirkungen der Konsolidierung auf Ihre Anlage fundiert beurteilen können.

Bitte beachten Sie, dass die Konsolidierung automatisch an dem in Anhang III angegebenen Datum („**Datum des Inkrafttretens der Konsolidierung**“) erfolgt. Sie bedarf nicht Ihrer vorherigen Genehmigung, Abstimmung oder Zustimmung.

Wenn Sie jedoch nicht an der Konsolidierung teilnehmen möchten, können Sie die Rücknahme Ihrer übertragenen ETF-Anteilsklassen gemäß Absatz C dieser Mitteilung beantragen. Andernfalls werden Ihre übertragenen ETF-Anteilsklassen gemäß den Bedingungen dieser Mitteilung automatisch in Anteile des übernehmenden Teilfonds umgewandelt, dessen Anteilseigner Sie ab dem Datum des Inkrafttretens der Konsolidierung werden.

Bitte beachten Sie, dass, wenn Sie Anteilseigner des übernehmenden Teilfonds werden, ab dem Datum des Inkrafttretens der Konsolidierung alle Ansprüche oder Anfragen im Zusammenhang mit Ihren Rechten oder Pflichten als Anteilseigner von Amundi ETF ICAV den irischen Gerichten vorgelegt werden.

Bitte nehmen Sie sich einen Moment Zeit, um die folgenden wichtigen Informationen zu lesen. Sollten Sie Fragen zu dieser Mitteilung oder der Konsolidierung haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater. Alternativ können Sie sich auch per Post an die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft unter folgender Anschrift wenden:

Amundi Luxembourg S.A.
5, Allée Scheffer
L-2520 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg

Darüber hinaus sind der aktuelle Prospekt und , das Basisinformationsblatt (PRIIPs KID), der Gesellschaft auf Anfrage kostenlos und auf Wunsch in Papierform bei der österreichischen Kontaktstelle Société Générale, Zweigniederlassung Wien, Prinz Eugen Strasse 8-10/5/Top 11, 1040 Wien.

Mit freundlichen Grüßen

Der Verwaltungsrat

A. Vergleich des ursprünglichen Teilfonds mit dem übernehmenden Teilfonds und Auswirkungen auf die Anteilseigner

Der ursprüngliche Teilfonds und der übernehmende Teilfonds sind Teilfonds von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) der Amundi-Gruppe. Obwohl sie nicht in derselben europäischen Gerichtsbarkeit ansässig sind und nicht von derselben Aufsichtsbehörde beaufsichtigt werden, unterliegen sie der harmonisierten OGAW-Gesetzgebung der EU und bieten ähnlichen Anlegerschutz. Sowohl der übernehmende OGAW als auch der ursprüngliche OGAW sind Aktiengesellschaften, die als Investmentgesellschaften mit variablem Kapital gelten und ihren jeweiligen Anteilseignern im Allgemeinen ähnliche Anteilseignerrechte bieten.

Der übernehmende Teilfonds wurde für die Zwecke der Konsolidierung aufgelegt und bildet daher vorbehaltlich einiger Anpassungen den ursprünglichen Teilfonds nach. Wie in Anhang I genauer dargelegt, weisen der ursprüngliche Teilfonds und der übernehmende Teilfonds ähnliche Hauptmerkmale auf, z. B. der Investmentprozess, die Ziel-Anlageklasse, das geografische Engagement und die maximale Höhe der Gebühren, unterscheiden sich jedoch in einigen Punkten, insbesondere in Bezug auf Dienstleister. Sowohl der ursprüngliche Teilfonds als auch der übernehmende Teilfonds streben ein Engagement in demselben Index an, wie in der nachstehenden Tabelle näher beschrieben.

Ferner sei darauf verwiesen, dass der übernehmende Teilfonds für die Abwicklung von Handelssereignissen mit seinen Anteilen die Abwicklungsstruktur der International Central Securities Depository („ICSD“) übernommen hat. Gemäß der ICSD-Abwicklungsstruktur werden die Gesamtbestände aller Anleger durch ein globales Anteilszertifikat nachgewiesen, und einziger eingetragener Inhaber aller Anteile am übernehmenden Teilfonds ist ein Treuhänder der Gemeinsamen Verwahrstelle. Gemäß der ICSD-Abwicklungsstruktur müssen Anleger, die der ICSD nicht angeschlossen sind, entweder einen Makler, Treuhänder, eine Depotbank oder einen anderen Intermediär, der an der ICSD-Abwicklungsstruktur beteiligt ist, mit dem Handel und der Abwicklung von Anteilen beauftragen. Die Kette des wirtschaftlichen Eigentums an der ICSD-Abwicklungsstruktur kann daher Ähnlichkeiten mit bestehenden Vertretungsvereinbarungen im Rahmen des vom ursprünglichen Teilfonds übernommenen Abrechnungsmodells aufweisen.

Die Konsolidierung sollte langfristig zu besseren Größenvorteilen und einer höheren betrieblichen Effizienz führen, zwei Faktoren, von denen die Anteilseigner der übertragenen ETF-Anteilsklassen langfristig profitieren sollten.

	Ursprünglicher Teilfonds Amundi Prime USA	Übernehmender Teilfonds Amundi Prime USA UCITS ETF
Herkunftsmitgliedstaat des OGAW	Luxemburg	Irland
Aufsichtsbehörde des OGAW	<i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> (CSSF)	Central Bank of Ireland (CBI)
Rechtsform	<i>Société d'investissement à capital variable</i> (SICAV)	Irish Collective Asset-management Vehicle (ICAV)
Index	Solactive GBS United States	Large & Mid Cap Index Net TR.
Anlageziel	Das Anlageziel des ursprünglichen Teilfonds besteht darin, die Wertentwicklung des Solactive GBS United States Large & Mid Cap Index Net TR (der „Index“) nachzubilden und den Tracking Error zwischen dem Nettoinventarwert des ursprünglichen Teilfonds und der Wertentwicklung des Index zu minimieren.	Das Anlageziel des übernehmenden Teilfonds besteht darin, die Wertentwicklung des Solactive GBS United States Large & Mid Cap Index Net TR (der „Index“) nachzubilden. Unter normalen Marktbedingungen wird davon ausgegangen, dass der übernehmende Teilfonds die Performance des Index mit einem

	Unter normalen Markt-bedingungen wird davon ausgegangen, dass der ursprüngliche Teilfonds die Performance des Index mit einem Tracking Error von bis zu 1 % nachbilden wird.	Tracking Error von bis zu 1 % nachbilden wird.
Investment-prozess	Das Engagement am Index wird durch eine direkte Replikation erzielt, hauptsächlich durch direkte Anlagen in übertragbare Wertpapiere bzw. andere zulässige Vermögenswerte, die die Indexbestandteile in einem Verhältnis abbilden, das ihrem Anteil im Index sehr nahe kommt.	Der übernehmende Teilfonds wird nach einem passiven Ansatz verwaltet und das Engagement im Index wird durch eine direkte Nachbildung erreicht, hauptsächlich durch direkte Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und/oder anderen zulässigen Vermögenswerten, wie nachstehend beschrieben, die die Indexwerte in einem Verhältnis abbilden, das ihrem Anteil im Index sehr nahe kommt, wie im Abschnitt „Nachbildungsmethoden für passiv verwaltete Teilfonds“ des Verkaufsprospekts des übernehmenden Teilfonds näher beschrieben. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in außerbörslich gehandelten Optionen und Swap-Finanzderivaten (wie unter „Techniken und Instrumente für Wertpapiere und Derivate“ im Verkaufsprospekt näher beschrieben) und Barmitteln werden die Anlagen des übernehmenden Teilfonds Aktien und aktienbezogene Instrumente sein, die an Geregelten Märkten notiert sind und dort gehandelt werden.

Anhang I dieser Mitteilung enthält zusätzliche Informationen über die wichtigsten Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen dem ursprünglichen Teilfonds und dem übernehmenden Teilfonds. Die Anteilseigner werden außerdem gebeten, die Beschreibung des übernehmenden Teilfonds in seinem Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt aufmerksam zu lesen, die auf der folgenden Website verfügbar sind: www.amundiETF.com.

Die Konsolidierung des ursprünglichen Teilfonds mit dem übernehmenden Teilfonds kann für bestimmte Anteilseigner steuerliche Auswirkungen haben. Anteilseigner sollten sich bezüglich der Auswirkungen dieser Konsolidierung auf ihre individuelle Steuerlage mit ihrem professionellen Berater in Verbindung setzen.

B. Bedingungen der Konsolidierung

Am Datum des Inkrafttretens der Konsolidierung werden die den übertragenen ETF-Anteilsklassen zugewiesenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf den übernehmenden Teilfonds übertragen, und Anteilseigner des ursprünglichen Teilfonds, die die Rücknahme ihrer übertragenen ETF-Anteilsklassen nicht gemäß diesem Abschnitt B beantragt haben, erhalten automatisch Namensanteile der entsprechenden Anteilsklassen des übernehmenden Teilfonds. Ab dem Datum des Inkrafttretens der Konsolidierung erwerben diese Anteilseigner Rechte als Anteilseigner des übernehmenden Teilfonds und nehmen somit an einer Erhöhung oder Verringerung des Nettoinventarwerts des übernehmenden Teilfonds teil.

Der ursprüngliche OGAW wird einen ermächtigten Wirtschaftsprüfer damit beauftragen, die Kriterien für die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des ursprünglichen Teilfonds, des übernehmenden Teilfonds und der übertragenen ETF-Anteilsklassen zum Datum der Berechnung des Umtauschverhältnisses zu validieren. Der bestellte Wirtschaftsprüfer ist PricewaterhouseCoopers, Société coopérative (der „**ermächtigte Wirtschaftsprüfer**“).

Eine Kopie des jeweiligen Berichts des ermächtigten Wirtschaftsprüfers wird den Anteilseignern der übertragenen Anteilsklassen und der CSSF auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Da es sich bei dem vorgeschlagenen Vorgang um eine Konsolidierung von Anteilsklassen handelt, bestätigt der ermächtigte Wirtschaftsprüfer ferner, dass den im ursprünglichen Teilfonds verbleibenden Anteilseignern durch die Einbringung der übertragenen ETF-Anteilsklassen in den übernehmenden Teilfonds keine nachteiligen Auswirkungen entstehen werden und dass die Zuordnung der den übertragenen ETF-Anteilsklassen zugewiesenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten angemessen ist.

Das Umtauschverhältnis der Konsolidierung wird am Datum des Inkrafttretens der Konsolidierung berechnet, indem der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse der übertragenen ETF-Anteilsklassen zum letzten Bewertungsdatum (so wie in Anhang III definiert) durch den Nettoinventarwert der Anteile der jeweiligen Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds zum selben Datum dividiert wird.

Die Anteilsklassen des übernehmenden Teilfonds werden ausdrücklich aktiviert, um den Umtausch mit den entsprechenden übertragenen ETF-Anteilsklassen vorzunehmen. Für jede übertragene ETF-Anteilsklasse der jeweiligen umgetauschten Klasse erhalten die Anteilseigner einen Anteil der jeweiligen Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds.

Alle aufgelaufenen Erträge der übertragenen ETF-Anteilsklassen werden in den endgültigen Nettoinventarwert der übertragenen ETF-Anteilsklassen aufgenommen und nach dem Datum des Inkrafttretens der Konsolidierung im Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds berücksichtigt.

Anhang II dieser Mitteilung enthält einen detaillierten Vergleich der Merkmale der Anteilsklassen der übertragenen ETF-Anteilsklassen und der entsprechenden Anteilsklassen des übernehmenden Teilfonds, die die Anteilseigner sorgfältig lesen sollten.

Die Kosten der Konsolidierung werden vollständig von der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Teilfonds getragen.

Um die operative Durchführung der Konsolidierung zu optimieren, werden nach dem „Cut-Off-Point“ (ein Begriff, der in Anhang III definiert ist) keine Aufträge zur Zeichnung, Umwandlung und/oder Rücknahme von Anteilen des ursprünglichen Teilfonds auf dem Primärmarkt mehr angenommen. Aufträge, die nach dem „Cut-off-Point“ am Primärmarkt eingehen, werden abgelehnt.

Der übernehmende Teilfonds wird mit Wirksamkeit der Konsolidierung aufgelegt. Vor dem Datum des Inkrafttretens der Konsolidierung werden keine Anteile des übernehmenden Teilfonds ausgegeben. Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge auf dem Primärmarkt, die bis zum anwendbaren Annahmeschluss am Datum des Inkrafttretens der Konsolidierung bei dem übernehmenden OGAW, der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden OGAW, der Vertriebs-, Zahl- oder Informationsstelle eingehen, werden am ersten darauf folgenden Tag bearbeitet, der ein Geschäftstag ist.

Anteilseigner der übertragenen ETF-Anteilsklassen, die mit den Bedingungen dieser Konsolidierung nicht einverstanden sind, haben das Recht, ihre Anteile ab dem Datum dieses Schreibens bis zum „**Cut-Off-Point**“, so wie in Anhang III dargelegt, kostenlos (mit Ausnahme der Rücknahmegebühren, die der ursprüngliche Teilfonds zur Deckung der Veräußerungsgebühren berechnet, und mit Ausnahme der Gebühren, die der ursprüngliche Teilfonds zur Vermeidung einer Verwässerung der Anlagen der Anteilseigner erworben hat) zurückzugeben.

Bitte beachten Sie, dass Anteile, die auf dem Sekundärmarkt gekauft werden, im Allgemeinen nicht direkt an den ursprünglichen Teilfonds zurückverkauft werden können. Infolgedessen können Anlegern, die auf dem Sekundärmarkt tätig sind, Vermittlungs- und/oder Maklergebühren und/oder Transaktionsgebühren für ihre Transaktionen entstehen, auf die die Verwaltungsgesellschaft des ursprünglichen Teilfonds keinen Einfluss hat. Diese Anleger werden auch zu einem Preis handeln, der eine bestehende Geld-Brief-Spanne widerspiegelt. Diese Anleger werden gebeten, sich an ihren üblichen Makler zu wenden, um weitere Informationen über die Maklergebühren, die für sie anfallen können, und die Geld-Brief-Spannen, die ihnen wahrscheinlich entstehen, zu erhalten.

Eine solche Rücknahme würde den üblichen Besteuerungsvorschriften unterliegen, die für Kapitalgewinne aus dem Verkauf von übertragbaren Wertpapieren gelten.

Die Konsolidierung ist für alle Anteilseigner der übertragenen ETF-Anteilsklassen verbindlich, die ihr Recht, die Rücknahme ihrer Anteile innerhalb des oben angegebenen Zeitraums zu beantragen, nicht ausgeübt haben.

C. Dokumentation

Die folgenden Dokumente stehen den Anteilseignern zur kostenlosen Einsichtnahme und für kostenlose Kopien während den üblichen Geschäftszeiten am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft des ursprünglichen Teilfonds zur Verfügung:

- die Gemeinsamen Bedingungen der Konsolidierung;
- der aktuelle Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt des ursprünglichen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds,
- Kopie des vom ermächtigten Wirtschaftsprüfer erstellten Berichts über die Konsolidierung;
- Kopie der Aufstellung über die Konsolidierung, die von der Verwahrstelle jedes ursprünglichen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds ausgegeben wird.

ANHANG I

Wesentliche Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen dem ursprünglichen Teilfonds und dem übernehmenden Teilfonds

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die wesentlichen Merkmale und Unterschiede zwischen dem ursprünglichen und dem übernehmenden Teilfonds. Anhang II enthält einen Vergleich der Merkmale der übertragenen ETF-Anteilsklasse(n) des ursprünglichen Teilfonds und der entsprechenden übernehmenden Anteilsklasse(n) des übernehmenden Teilfonds.

Sofern nicht anders angegeben, haben die Begriffe in diesem Dokument dieselbe Bedeutung wie im Prospekt der ursprünglichen OGAW oder der übernehmenden OGAW.

Informationen, die sich über beide Spalten erstrecken, sind Informationen, die für beide Teilfonds gleich sind.

	Übertragene ETF-Anteilsklassen	Übernehmender Teilfonds
Name des Teilfonds	Amundi Prime USA	Amundi Prime USA UCITS ETF
Name und Rechtsform des OGAW	Amundi Index Solutions <i>Société d'investissement à capital variable</i>	Amundi ETF ICAV Irish Collective Asset Management Vehicle
Herkunftsmitgliedstaat des OGAW	Luxemburg	Irland
Aufsichtsbehörde des OGAW	<i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> (CSSF)	Central Bank of Ireland (CBI)
Verwaltungsgesellschaft	Amundi Luxembourg S.A.	Amundi Ireland Limited
Anlagemanager	Amundi Asset Management S.A.S.	
Referenzwährung des Teilfonds	USD	
Anlageziel	Das Anlageziel des ursprünglichen Teilfonds besteht darin, die Wertentwicklung des Solactive GBS United States Large & Mid Cap Net TR Index (der „Index“) nachzubilden und den Tracking Error zwischen dem Nettoinventarwert des ursprünglichen Teilfonds und der Wertentwicklung des Index zu minimieren. Unter normalen Marktbedingungen	Das Anlageziel des übernehmenden Teilfonds besteht darin, die Wertentwicklung des Solactive GBS United States Large & Mid Cap Index Net TR (der „Index“) nachzubilden. Unter normalen Marktbedingungen wird davon ausgegangen, dass der ursprüngliche Teilfonds die Performance des Index mit einem Tracking Error von bis zu 1 % nachbilden wird.

	wird davon ausgegangen, dass der ursprüngliche Teilfonds die Performance des Index mit einem Tracking Error von bis zu 1 % nachbilden wird.	
Investmentprozess	Das Engagement am Index wird durch eine direkte Replikation erzielt, hauptsächlich durch direkte Anlagen in übertragbare Wertpapiere bzw. andere zulässige Vermögenswerte, die die Indexbestandteile in einem Verhältnis abbilden, das ihrem Anteil im Index sehr nahe kommt.	Der übernehmende Teilfonds wird nach einem passiven Ansatz verwaltet und das Engagement im Index wird durch eine direkte Nachbildung erreicht, hauptsächlich durch direkte Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und/oder anderen zulässigen Vermögenswerten, wie nachstehend beschrieben, die die Indexwerte in einem Verhältnis abbilden, das ihrem Anteil im Index sehr nahe kommt, wie im Abschnitt „Nachbildungsmethoden für passiv verwaltete Teilfonds“ des Verkaufsprospekts des übernehmenden Teilfonds näher beschrieben. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in außerbörslich gehandelten Optionen und Swap-Finanzderivaten (wie nachstehend unter „Techniken und Instrumente für Wertpapiere und Derivate“ näher beschrieben) und Barmitteln werden die Anlagen des Teilfonds Aktien und aktienbezogene Instrumente sein, die an Geregelten Märkten notiert sind und dort gehandelt werden.
Referenzindex	Solactive GBS United States Large & Mid Cap Index Net TR.	
Indexbeschreibung	Der Index ist ein Aktienindex, der die Wertpapiere mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung repräsentiert und etwa die größten 85 % der Marktkapitalisierung auf Freefloat-Basis abdeckt, die in den Vereinigten Staaten von Amerika notiert sind und gehandelt werden. Der Index ist ein Netto-Gesamtertragsindex, was bedeutet, dass die von den Indexbestandteilen gezahlten Dividenden nach Abzug der Steuern in der Indexrendite enthalten sind. Bloomberg-Ticker: SUSLMCN	
Indexadministrator	Solactive AG	
Geltende SFDR-Offenlegungsanforderungen	Art. 6	
Profil des typischen Anlegers	Der ursprüngliche Teilfonds und der übernehmende Teilfonds richten sich sowohl an Privatanleger als auch an institutionelle Anleger, die ein Engagement in US-amerikanische Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung anstreben.	
Risikoprofil	Zu den verschiedenen im Verkaufsprospekt beschriebenen Risiken sind der ursprüngliche Teilfonds und der übernehmende Teilfonds insbesondere den folgenden Risiken ausgesetzt: - Risiken unter gewöhnlichen Marktbedingungen: Der ursprüngliche Teilfonds und der übernehmende Teilfonds weisen aufgrund ihres Engagements gegenüber Aktienmärkten, Währung, Derivaten, Aktien, Indexnachbildung, Liquidität am	

	Notierungsmarkt (ETF-Anteilsklasse), Investmentfonds, Management, Markt, nachhaltigen Anlagen, Einsatz von Techniken, Konzentration und Instrumenten, eine hohe Volatilität auf; - Risiken unter ungewöhnlichen Marktbedingungen: Kontrahent, Liquidität, operativ, Standardpraktiken.	
Risikomanagement-Methode	Commitment	
SRI	5	
Handelstag	Jeder Tag, an dem der Nettoinventarwert des ursprünglichen Teilfonds veröffentlicht werden soll, vorausgesetzt, dass Preise für einen wesentlichen Teil der Bestandteile des Referenzindex notiert werden (nachfolgend ein „Primärmarkttag“).	Jeder Wochentag außer Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai (Tag der Arbeit), erster und zweiter Weihnachtstag (oder jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegt, vorbehaltlich der vorherigen Mitteilung an die Anteilseigner). Keine Handelstage sind hingegen – nach alleinigem Ermessen des Anlageverwalters – Geschäftstage, an denen Märkte, an denen die Anlagen des übernehmenden Teilfonds notiert sind oder gehandelt werden, oder Märkte, die für den Index relevant sind, geschlossen sind und infolge dessen ein wesentlicher Teil des Index nicht gehandelt werden kann.
Annahmeschluss und -tage für Transaktionen	14:00 Uhr (MEZ) am jeweiligen Primärmarkttag	17:00 Uhr MEZ am jeweiligen Handelstag
Rücknahme/ Ausgabeaufschlag	Der Primärmarkt ist der Markt, an dem der ursprüngliche Teilfonds die Anteile ausgibt und/oder zurücknimmt. Der Primärmarkt ist nur für die autorisierten Teilnehmer dieser Klassen des ursprünglichen Teilfonds von Bedeutung. Der Sekundärmarkt ist der Markt, an dem die Anteile direkt an den relevanten Börsen gekauft und/oder verkauft werden können. Der ursprüngliche Teilfonds erhebt keine direkte Kauf- oder Verkaufsgebühr im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf der Klassen an einer Börse, an der sie notiert sind. Marktvermittler, Börsen oder Zahlstellen können jedoch Maklergebühren oder andere Arten von Gebühren erheben. Der ursprüngliche Teilfonds erhält diese Gebühren nicht und hat keine Kontrolle über diese Gebühren.	Der Primärmarkt ist der Markt, an dem die Anteile vom übernehmenden Teilfonds ausgegeben und/oder zurückgenommen werden. Der Primärmarkt ist nur für die autorisierten Teilnehmer dieser Klassen des übernehmenden Teilfonds von Bedeutung. Der Sekundärmarkt ist der Markt, an dem die Anteile direkt an den relevanten Börsen gekauft und/oder verkauft werden können. Der übernehmende Teilfonds erhebt keine direkte Kauf- oder Verkaufsgebühr im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf der Klassen an einer Börse, an der sie notiert sind. Marktvermittler, Börsen oder Zahlstellen können jedoch Maklergebühren oder andere Arten von Gebühren erheben. Der übernehmende Teilfonds erhält diese Gebühren nicht und hat keine Kontrolle über diese Gebühren.

Französischer Anlagesparplan (Plan d'Epargne en Actions – PEA)	Nicht zulässig	
Deutsches Steuerrecht	Im Sinne des deutschen Investmentfondssteuergesetzes (InvStG) ist der ursprüngliche Teilfonds so konzipiert, dass er die Kriterien von „Aktienfonds“ erfüllt. Der Prozentsatz des Bruttovermögens, das in Aktien (im Sinne des „InvStG“) angelegt ist, beträgt 60 %.	Im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) ist der übernehmende Teilfonds so konzipiert, dass er die Kriterien von „Aktienfonds“ erfüllt. Der Prozentsatz des in Aktien investierten Bruttovermögens (gemäß Definition des „InvStG“) beträgt 55 %.
Geschäftsjahr und Bericht	1. Oktober bis 30. September	1. Januar bis 31. Dezember
Abschlussprüfer	PricewaterhouseCoopers, Société coopérative	PricewaterhouseCoopers
Verwahrstelle	CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg	HSBC Continental Europe
Verwaltungsstelle	CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg	HSBC Europe Securities Services (Ireland) DAC
Register-, Übertragungs- und Zahlstelle	CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg	HSBC Europe Securities Services (Ireland) DAC

ANHANG II

Vergleich der Merkmale der übertragenen ETF-Anteilsklasse(n) des ursprünglichen Teilfonds und der entsprechenden übernehmenden Anteilsklasse(n) des übernehmenden Teilfonds

Ursprünglicher Teilfonds								Übernehmender Teilfonds							
Anteilsklasse	ISIN	Währung	Ausschüttungs-politik	Hedged?	Management-gebühren und sonstige Verwaltungs- oder Betriebskosten*	Management-gebühren (max.)*	Verwaltungs-gebühren (max.)*	Anteilsklasse	ISIN	Währung	Ausschüttungs-politik	Hedged?	Management-gebühren und sonstige Verwaltungs- oder Betriebskosten*	Management-gebühren (max.)*	Verwaltungs-gebühren (max.)*
Amundi Prime USA UCITS ETF DR (C)	LU2089238468	USD	Thesaurierend	Nein	0,05 %	Bis zu 0,03 %	Bis zu 0,02 %	Amundi Prime USA UCITS ETF Acc ¹	IE000FSN19U2	USD	Thesaurierend	Nein	0,05 %	Bis zu 0,03 %	Bis zu 0,02 %
Amundi Prime USA UCITS ETF DR (D)	LU1931974858	USD	Ausschüttend	Nein	0,05 %	Bis zu 0,03 %	Bis zu 0,02 %	Amundi Prime USA UCITS ETF Dist ¹	IE000IEGVMH6	USD	Ausschüttend	Nein	0,05 %	Bis zu 0,03 %	Bis zu 0,02 %

¹ Neue Anteilsklasse

* Managementgebühren und andere Verwaltungs- oder Betriebskosten sind die Summe aus Managementgebühren (max.) und Verwaltungsgebühren (max.). Die zum letzten Geschäftsjahresende angefallenen Kosten (wie in Anhang I beschrieben) oder, für eine neue Anteilsklasse, geschätzt auf der Grundlage der erwarteten Gesamtgebühr.

** Managementgebühren und andere Verwaltungs- oder Betriebskosten sind die Summe aus Managementgebühren (max.) und Verwaltungsgebühren (max.). Die zum letzten Geschäftsjahresende angefallenen Kosten (wie in Anhang I beschrieben) oder, für eine neue Anteilsklasse, geschätzt auf der Grundlage der erwarteten Gesamtgebühr.

ANHANG III Zeitplan für die vorgesehene Konsolidierung

Ereignis	Datum
Beginn des Rücknahme-/ Umtauschzeitraums	29. Januar 2024
Cut-off-Point übertragener ETF-Anteilsklassen	29. Februar 2024, 14:00 Uhr (MEZ)
Sperrfrist für den ursprünglichen Teilfonds	Vom 29 Februar 2024 14:00 Uhr (MEZ) bis 5. März 2024
Letztes Bewertungsdatum	5. März 2024
Datum des Inkrafttretens der Konsolidierung**	6. März 2024*

* oder zu einem späteren Zeitpunkt, der von den Verwaltungsräten festgelegt und den Anteilseignern der übertragenen ETF-Anteilsklassen im ursprünglichen Teilfonds schriftlich mitgeteilt wird, und zwar gegebenenfalls nach (i) Genehmigung der Konsolidierung durch die CSSF, (ii) Ablauf der Kündigungsfrist von dreißig (30) Kalendertagen und weiteren fünf (5) Arbeitstagen, auf die im Hauptteil dieses Dokuments Bezug genommen wird, und (iii) Registrierung des übernehmenden Teilfonds in allen Gerichtsbarkeiten, in denen die übertragenen ETF-Anteilsklassen vertrieben oder zum Vertrieb registriert werden. Falls die Verwaltungsräte einem späteren Datum des Inkrafttretens der Konsolidierung zustimmen, können sie auch die sich daraus ergebenden Anpassungen an den anderen Elementen dieses Zeitplans vornehmen, die sie für angemessen halten.

** Die Zeichnung, der Umtausch und die Rücknahme von Anteilen des übernehmenden Teilfonds werden am Datum des Inkrafttretens der Konsolidierung vorübergehend ausgesetzt. Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge auf dem Primärmarkt, die bei dem übernehmenden OGAW, der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden OGAW, der Vertriebs-, Zahl- oder Informationsstelle für eine Ausführung am Datum des Inkrafttretens der Konsolidierung eingehen, werden am entsprechenden folgenden Bewertungstag ausgeführt.